

## Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

### Geschäftszeichen (ÖbV-Angabe):

über die Landesvermessung und das Liegenschaftskatasters sowie die Bereitstellung von amtlichen Geobasisinformationen im Freistaat Sachsen vom 29. 1. 2008 (Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz - SächsVermGeoG / SächsGVBl. Nr. 3/2008 vom 5. 2. 2008, S. 148)

**Kreis:** ..... **Gemarkung:** .....

**Gemeinde:** ..... **Flurstück:** .....

### 1 Antragsteller

Name, Vorname des  
Eigentümers: .....

Bezeichnung der Behörde: .....

Strasse, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort / Sitz .....

Telefon – dienstlich .....

Telefax / E-Mail .....

### 2 Kostenträger

Antragsteller ist Kostenträger

Anderer:

Name, Vorname: .....

Bezeichnung der Behörde: .....

Strasse, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort / Sitz .....

weiter Seite 2

**Geschäftszeichen:**

**3 Beantragte Katastervermessung**

- Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken
- Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden
- Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung
- Katastervermessung an langgestreckten Anlagen
- Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung von Flurstücken
- 

**3.1 Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken**

- Die Aufteilung und die Bezeichnung der Teilstücke ergibt sich aus der beigefügten Darstellung.

beantragtes Flurstück	Teilstück	Verwendungszweck	Trennstück
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>

Angaben zum neuen Grenzverlauf

- Neuer Grenzverlauf wird örtlich aufgezeigt
- Neuer Grenzverlauf nach Vorgabe der Fläche
- Neuer Grenzverlauf entsprechend beigefügter Skizze
- Neuer Grenzverlauf gemäß Notarvertrag (in Kopie beigefügt)

**3.2 Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden**

Flurstück	Gebäude			Rohbausumme (DM/EUR)
	Bis zum 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmassen wesentlich verändert	nach dem 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmassen wesentlich verändert	nach dem 24.06.1991 errichtet oder wesentlich verändert und bis zum 31.08.2003 nicht in das Liegenschaftskataster übernommen  auf Antrag nach § 29 Abs. 2 SächsVermG	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

weiter Seite 3

**Geschäftszeichen:**

**3.3 Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung**

beantragtes Flurstück	vollständig	Flurstücksgrenze zu Flurstück	siehe beiliegende Darstellung

**3.4 Katastervermessung an langgestreckten Anlagen**

beantragtes Flurstück	Kategorie			Streckenlänge	innerhalb geschlossener Ortslagen	Vier oder mehr Fahrstreifen oder Gleise
	I	II	III			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Kategorie:

- I Bundesfern-, Staats-, Bundeswasserstrassen, Gewässer 1. Ordnung, Bahnverkehrsanlagen
- II Kreis-, Gemeindestrasse, Dämme und Gewässer 2. Ordnung
- III sonstige Strassen

**3.5 Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung von Flurstücken**

beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück

**3.6 sonstige Katastervermessung**

**4 Zusätzliche Mitteilungen / Angaben zum Antrag**

**5 Hinweise**

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Sächsische Vermessungskostenverordnung – SächsVermKoVO) vom 1.09.2003 in der jeweils zum Zeitpunkt der Kostenentstehung gültigen Fassung.

weiter Seite 4

**Geschäftszeichen:**

- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§23 des Sächs. Vermessungsgesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die katasterführende Behörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus §14 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungsgesetzes(DVOSächsVermG) vom 01.09.2003.
- Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§15 Abs. 2 DVOSächsVermG).
- Die Rücknahme des Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach §10 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1999 (SächsGVBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.01.2003 (SächsGVBl. S. 2), in der jeweilig geltenden Fassung, erhoben werden.

**6 Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller**

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten, soweit sie nach § 29 Abs. 2 SächsVermG oder der SächsVermKoVO erhoben werden.

.....  
Datum, Ort

.....  
Unterschrift

**7 Bevollmächtigter des Antragstellers**

Name, Vorname: .....

Bezeichnung der Behörde: .....

Strasse, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort / Sitz .....

Telefon – privat / dienstlich .....

Telefax / E-Mail .....

**8 Unterschrift des Antragsteller**

Hiermit erkläre ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

.....  
Datum, Ort

.....  
Unterschrift